



Nachteilsausgleich im Studium

Ca. 14 % aller Studierenden in Deutschland leben mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung. Dazu gehören zum Beispiel offensichtliche Körperbehinderungen, aber auch Erkrankungen wie Morbus Crohn, Depressionen oder Autismus.

Das **Infoblatt** richtet sich an Studieninteressierte mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und bezieht sich im Speziellen auf die Gestaltung gleichwertiger Bedingungen für behinderte und chronisch kranke Studierende bei Studien- und Prüfungsbedingungen.

Rahmenbedingungen

Nach **§ 2 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz (HRG)** trägt die Hochschule dafür Sorge, dass behinderte und chronisch kranke Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Zudem müssen nach § 16 HRG Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.



In den Übergreifenden Prüfungsordnungen ist daher ein Nachteilsausgleich vorgesehen

Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Dauer abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Dauer zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind adäquate Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.

Antragstellung

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist ein formloser schriftlicher Antrag, der beim zuständigen Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zu stellen ist. In der Regel geschieht dies in Form eines Briefs, manche Prüfungsausschüsse stellen zusätzlich Onlineformulare zur Verfügung.

Begründet werden muss die Notwendigkeit durch ein aktuelles fachärztliches Attest, das die Behinderung/Erkrankung bestätigt und eine Empfehlung über Art und Umfang des Ausgleichs enthält.

Zusätzlich ist eine Begründung durch eine Empfehlung durch VORSCHUB möglich.

Wichtig

Durch den Nachteilsausgleich bei Studien- und auch bei Prüfungsleistungen werden die fachlichen Anforderungen an die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nicht verringert.

Es handelt sich bei einem Nachteilsausgleich nicht um eine Erleichterung, sondern nur um eine bedarfsgerechte Gestaltung von Bedingungen, um behinderten und chronisch kranken Studierenden das Absolvieren von Studien- und



Nachteilsausgleich im Studium

Prüfungsleistungen unter gleichwertigen Bedingungen zu ermöglichen. Es muss im Vorfeld jeder Form der Studien- und Prüfungsleistung nachteilsausgleichende Maßnahmen individuell festgelegt werden. Eine bedarfsgerechte Modifikation von Bedingungen bei Studienleistungen können häufig durch Absprache zwischen der/dem behinderten und chronisch kranken Studierenden und der/dem Lehrenden erfolgen.

Wichtig ist, dass Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sich an die zuständigen Mitarbeiter/innen der Hochschule wenden, um über die Notwendigkeit, die Art und des Umfangs des Nachteilsausgleichs beraten zu werden und die Ansprüche durchzusetzen.

Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten),
- Unterbrechung von zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (insbesondere Arbeiten unter Aufsicht) durch individuelle Erholungspausen, die nicht auf die (ggf. verlängerte) Bearbeitungszeit angerechnet werden dürfen,
- Aufteilung einer Prüfungsleistung in Teilleistungen,
- Individueller Studienverlauf,
- Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen (z.B. nicht unmittelbar vor oder nach bestimmten therapeutischen Maßnahmen, wenn reguläre Prüfungstermine nicht zumutbar),
- Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt zum Beispiel für hörbehinderte Studierende oder Studierende mit einer Sprachbehinderung,
- Ersatz von praktischen durch theoretische Leistungen und umgekehrt,
- Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung,
- Zulassen von Gebärdensprachdolmetscher/innen sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen,
- Durchführung der Prüfung in einem gesonderten Raum,
- Gestatten einer Einzel- anstatt einer Gruppenprüfung.



Vertretung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
Tel.: +49 241 - 80 93792

Beratungszeiten:

Di: 12⁰⁰– 14⁰⁰Uhr | Do: 10⁰⁰– 14⁰⁰Uhr

<https://www.asta.rwth-aachen.de/de/behinderung>

Auflage: ca. 400 | V.i.S.d.P.: Eva Malecha | Mail: ibs@asta.rwth-aachen.de | Druck: AStA Druckerei